

Die Fakultäten streiten nicht mehr: über die Vermarktung von Hörsälen

Jörg Neuner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Neuner, Jörg. 2021. "Die Fakultäten streiten nicht mehr: über die Vermarktung von Hörsälen." In 50 Jahre Juristische Fakultät Augsburg, edited by Arnd Koch, Michael Kubiciel, Ferdinand Wollenschläger, and Wolfgang Wurmnest, 55-65. Tübingen: Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-160999-2>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under the following conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publizieren>



Die Fakultäten streiten nicht mehr: Über die Vermarktung von Hörsälen

Jörg Neuner

Festschriften sind ein intrikates Genre:¹ Sie sind nicht selten Orte der Zweit- oder der ersatzweisen Erstverwertung, inhaltlich oft heterogen, von ihrem Duktus her aber gerne „lobhudehnd“². Vor allem Letzteres soll hier vermieden werden durch einen kritischen Rückblick auf eine Episode der Fakultätsgeschichte, in der von 2010 bis 2017 die Namensrechte am größten Hörsaal der Fakultät an eine ortsansässige Kanzlei veräußert wurden. Eigentlich war eine Totalvermarktung sämtlicher Hörsäle geplant, doch blieb die Nachfrage aus, weil es wohl substantielle Vorbehalte gab und vermutlich auch die Strategie, das Filetstück als Erstes zu veräußern, nicht absatzfördernd war. Die Geschäftsidee war freilich originell³ und man fragt sich sogleich, ob wir nicht auch die Klassenzimmer in den Schulen zugunsten einer besseren Grundausstattung kommerzialisieren sollten.⁴ Die Namensrechte an Zugspitze und Watzmann könnten leere Gemeindegassen füllen und markante Bauwerke ließen sich gewinnbringend umbenennen, so wie wir es bereits von Fußballstadien her kennen.⁵ Und warum sollten nicht auch Eltern ihre Kinder nach bestimmten Industrieprodukten benennen dürfen, um ihnen aus den Erlösen eine bestmögliche Bildung zu finanzieren?⁶ Noch einen Schritt weiter im

¹ S. nur *Schulze-Fielitz*, Die Verwaltung 29 (1996), 565 ff.

² v. *Münch*, NJW 2000, 3253 m. w. N.

³ Es gab allerdings schon Leitbilder, wie den „Aldi-Süd-Hörsaal“ an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und den „easyCredit-Hörsaal“ an der Universität Erlangen-Nürnberg.

⁴ Art. 84 Abs. 1 S. 1 BayEUG besagt: „Der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte sind in der Schule untersagt.“

⁵ Zur Idee einer voll privatisierten Stadt oder Stadtvierteln, die das Warenzeichen eines Unternehmens tragen s. *Klein*, No Logo!, 2005, 54 ff.; zuletzt *Süddeutsche Zeitung* Nr. 8/2021: „Aus Geldmangel verhökert Rio de Janeiros U-Bahn Namensrechte. [...] Ganz neu sind solche Kooperationen nicht [...]: 2008 versteigerte Dubai die Namensrechte für rund zwei Dutzend Haltestellen seines Metro-Netzes. In New York heißt eine U-Bahn-Station wie eine Bank, in Philadelphia stand ein Energieversorger Pate, und in einer Haltestelle der Metro Madrid prangte jahrelang ein Telekommunikationsunternehmen mit auf den Namensschildern.“

⁶ So fragte auch schon die *Zeit* Nr. 34/2001: „Soll ein Kind wie eine Limonade heißen? Oder wie eine Dose Suppe? [...] Jason Black und seine Frau Frances aus Mount Kisco

„Tempel des Warenkapitals“⁷ geht eine aktuelle Dissertation, die das Verbot des menschlichen Organhandels gem. §§ 17 f. TPG nicht nur kritisiert, sondern überdies für verfassungswidrig erachtet,⁸ sodass beispielsweise Eltern durch den Verkauf ihrer Körperorgane (Niere, Herz) die Ausbildung ihrer Kinder finanziell absichern könnten. Der deutsche Rechts- und Sozialstaat sorgt allerdings für ein kostenfreies Studium, durchkreuzt diese Kommerzialisierungsspirale, die die Welt nur mehr als warenförmig erfasst, und weist der Universität einen Ort jenseits von Markt und Profit zu.

I. Von der Idee

Die Idee der Universität im aufgeklärten, autonomen Sinn geht zurück auf Kants Spätwerk „Der Streit der Fakultäten“, das nach der erkenntnistheoretischen Wende von 1781 und dem politischen Umbruch von 1789 verfasst wurde.⁹ Die Schrift konnte zensurbedingt aber erst 1798 nach dem Tod Friedrich Wilhelms II. veröffentlicht werden. Kant versäumte es daher nicht, bereits in der Vorrede zu seinem Werk eine ihm durch ein königliches Reskript erteilte Abmahnung aus dem Jahr 1794 abschätzig wiederzugeben: „Wie Ihre Philosophie zu Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der heiligen Schrift und des Christenthums mißbraucht“ und „bei fortgesetzter Renitenz, unfehlbar unangenehmer Verfügungen zu gewärtigen habt.“¹⁰ Ebenso wie die Vorrede sind zentrale Passagen des Werkes selbst als Kritik an der preußischen Kulturpolitik und insgesamt als Schutzschrift der Universität gegen staatliche Übergriffe zu verstehen:¹¹ „Denn

bei New York freuen sich über die Geburt ihres dritten Kindes [...]. Es ist ein Junge [...] und er heißt, er heißt – ja, wie er heißt, das wollten die Blacks nicht selbst entscheiden. Sie boten den Vornamen über eBay und Yahoo zur Versteigerung im Internet an. Mindestgebot: 500 000 Dollar.“; hierzu aus rechtlicher Sicht *Peifer*, GRUR 2002, 495 ff.

⁷ *Benjamin*, Gesammelte Schriften (Hrsg. Tiedemann), Bd. V 1: Das Passagen-Werk, 1991, 1021.

⁸ *Reitter*, Rechtspaternalismus und Biomedizinrecht, 2020, 214 ff.; s. hiergegen nur *Kant*, Vorlesung zur Moralphilosophie, Ausgabe Stark 2004, 180: „Der Mensch ist nicht befugt, für Geld seine Gliedmaßen zu verkaufen [...]. Thut nun der Mensch solches, so macht er sich zu einer Sache, und dann kann ein jeder mit ihm nach Belieben handeln, weil er seine Person weggeworfen hat.“; *Schneider*, in: Taupitz (Hrsg.), Kommerzialisierung des menschlichen Körpers, 2007, 109 ff.; *Neuner*, JZ 2020, 269 (272).

⁹ Zur Universität im Mittelalter und der frühen Neuzeit Rüegg (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Bd. I, 1993, Bd. II, 1996; zur *paideia* Jäger, *Paideia – Die Formung des griechischen Menschen*, 2. Aufl. 1935 (Nachdruck 1973).

¹⁰ *Kant*, Der Streit der Fakultäten, 1798, AA VII, 6 (ausgefertigt von *Woellner*).

¹¹ Speziell zum „gesetzwidrigen Streit der oberen Fakultät mit der unteren“ *Brandt*, Universität zwischen Selbst- und Fremdbestimmung, 2003, 63.

über Gelehrte als solche können nur Gelehrte urteilen¹². Kants Plädoyer für Selbstbestimmung berücksichtigt aber auch die Abhängigkeit der Universität vom Staat und führt zu einem komplexen Modell wechselseitiger Bedingungen zwischen den drei „oberen“ und der „unteren“ Fakultät.

Die drei oberen Fakultäten sind die theologische, die für das ewige Wohl sorgt, die juristische, die sich um das bürgerliche Wohl (den irdischen Besitz) kümmert, und die medizinische, die sich des leiblichen Wohls (langes Leben und Gesundheit) annimmt.¹³ Alle drei Institutionen dienen nach Kant staatlichen Interessen. Sie bilden die „Geschäftsleute der Gelehrsamkeit“ – Priester, Juristen und Ärzte – aus,¹⁴ sie fördern Gehorsam, Gesetzmäßigkeit und das Leibeswohl der Bürger.¹⁵ Zu den oberen Fakultäten werden somit „nur diejenigen gezählt, deren Lehren [...] die Regierung selbst interessirt“¹⁶, wobei sich die Regierung „das Recht vor[behält], die Lehren der oberen selbst zu sanctioniren.“¹⁷ Der Jurist sucht demnach die Gesetze „nicht in seiner Vernunft, sondern im öffentlich gegebenen und höchsten Orts sanctionirten Gesetzbuch.“¹⁸ „Nun kann es zwar geschehen, daß man eine praktische Lehre aus Gehorsam befolgt; sie aber darum, weil es befohlen ist (*de par le roi*), für wahr anzunehmen, ist [...] schlechterdings unmöglich.“¹⁹ Ist also von der Wahrheit gewisser Lehren die Rede, „so kann sich der Lehrer desfalls nicht auf höchsten Befehl berufen, noch der Lehrling vorgeben, sie auf Befehl geglaubt zu haben, sondern nur wenn vom Thun geredet wird.“²⁰

Neben den drei oberen muss es zum „gelehrten gemeinen Wesen“ an der Universität noch eine untere, die philosophische Fakultät²¹ geben: „In An-

¹² Kant (Fn. 10), 17.

¹³ Kant (Fn. 10), 21.

¹⁴ Ausführlich Bucher, Der institutionalisierte Dauerstreit, 2017, 74.

¹⁵ Ausführlich Wood, Recht und Universität bei Kant, in: Honnefelder (Hrsg.), Kants „Streit der Fakultäten“, 2017, 66 (78f.).

¹⁶ Kant (Fn. 10), 18.

¹⁷ Kant (Fn. 10), 19.

¹⁸ Kant (Fn. 10), 24f.; zum Credo der Aufklärung, wonach die Vernunft sukzessive auch die Regierung erfasst und insofern relativierend wirkt, Brandt (Fn. 11), 80; s. ferner (neben Einl. §§ 46ff. ALR) Ziffer XVIII des Publikationspatents vom 5.2.1794: „Kein Kollegium, Gericht, oder Justizbedienter [soll] sich unterfangen, [...] von klaren und deutlichen Vorschriften der Gesetze, auf den Grund eines vermeinten philosophischen Raisonnements [...] die geringste eigenmächtige Abweichung, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schwerer Ahndung, sich zu erlauben“; zit. nach Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Bd. 1, 1, 4. Aufl. 1862, 25 f. (online abrufbar).

¹⁹ Kant (Fn. 10), 27.

²⁰ Kant (Fn. 10), 27.

²¹ Diese enthält zwei Departements: eins „der historischen Erkenntnis (wozu Geschichte, Erdbeschreibung, gelehrte Sprachkenntniß, Humanistik mit allem gehört, was die Naturkunde von empirischem Erkenntniß darbietet), das andere der reinen Vernunftkenntnisse (reinen Mathematik und der reinen Philosophie, Metaphysik der Natur und der Sitten)“; Kant (Fn. 10), 28.

sehung der drei obern dient sie dazu, sie zu controlliren und ihnen eben dadurch nützlich zu werden, weil auf Wahrheit (die wesentliche und erste Bedingung der Gelehrsamkeit überhaupt) alles ankommt; die Nützlichkeithaber, welche die oberen Facultäten zum Behuf der Regierung versprechen, nur ein Moment vom zweiten Range ist.“²² Die untere²³ Fakultät, die keine Befehle geben, aber doch alle beurteilen und eine vernunftkonforme Entwicklung besorgen soll, ist deshalb „in Ansehung ihrer Lehren vom Befehle der Regierung unabhängig“²⁴, ihre Lehren werden vielmehr „der eigenen Vernunft des gelehrten Volks“²⁵ überlassen.

In der weiteren Folge verhandelt Kant drei Streitfälle zwischen der philosophischen und den einzelnen oberen Fakultäten. Die hierfür aufgestellten Regeln sollen einen produktiven, institutionalisierten Dissens, einen „gesetzmäßigen“ Antagonismus garantieren,²⁶ sodass das Werk auch im Sinne einer liberalen Diskurstheorie *avant la lettre* interpretiert werden kann.²⁷ Insgesamt geht es Kant darum, die Erfahrungen der Zensur aufzuarbeiten und das Interesse der Philosophie ebenso wie das der Regierung an einer freien universitären Wahrheitssuche aufzuzeigen.

Kennzeichnend für das Werk ist zudem seine antipaternalistische, freiheitssichernde Grundhaltung.²⁸ Die Universität hat hiernach allein den rechtmäßigen Zwecken des Staates zu dienen, sodass es nicht zu ihren Aufgaben gehört, den Bürger mit Bildung zu beglücken, sondern nur Nützlichkeithaber

²² Kant (Fn. 10), 28.

²³ „Daß aber eine solche Facultät unerachtet dieses großen Vorzugs (der Freiheit) dennoch die untere genannt wird, davon ist die Ursache in der Natur des Menschen anzutreffen: daß nämlich der, welcher befehlen kann, ob er gleich ein demüthiger Diener eines andern ist, sich doch vornehmer dünkt als ein anderer, der zwar frei ist, aber niemandem zu befehlen hat“; Kant (Fn. 10), 20.

²⁴ Kant (Fn. 10), 19.

²⁵ Kant (Fn. 10), 19.

²⁶ Müller, Die Aufklärung in der Dialektik ihrer Institutionalisierung, in: Klein/Nauermann-Beyer (Hrsg.), Nach der Aufklärung?, 1995, 141 (145): „Kants Streit der Fakultäten läßt sich als Versuch beschreiben, den Gegensatz zwischen Wissenschaft und Staat/bürgerlicher Gesellschaft als akademischen Streit in die Universität hineinzuholen, um ihn dort – in einem unauflösbaren Widerstreit – nach von der Vernunft gesetzten Regeln auszutragen.“

²⁷ S. näher Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 1990/1962, §13 (178 ff.); Bucher (Fn. 14), 93 ff.; zu einer dekonstruktiven Lesart Derrida, Mochlos oder der Streit der Fakultäten, in: ders., Mochlos oder Das Auge der Universität (in der Übersetzung von Sedlacek), 2004, 11 ff.

²⁸ S. zudem Kant, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, 1793, AA VIII, 273 (290 f.): „Eine Regierung, die auf dem Princip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d. i. eine väterliche Regierung (*imperium paternale*), wo also die Unterthanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloß passiv zu verhalten genöthigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, bloß von dem Urtheile des Staatsoberhaupts und, daß dieser es auch wolle, bloß von seiner Gütigkeit zu erwarten: ist der größte denkbare Despotismus (...).“

Gesetzestreue zu fördern.²⁹ Erst mit den universitären Gründungsschriften namentlich von Fichte³⁰, Schleiermacher³¹ und von Humboldt tritt die Idee der Bildung und humanistischen Erziehung in den Vordergrund:

„Der Begriff der höheren wissenschaftlichen Anstalten [...] beruht darauf, dass dieselben bestimmt sind, die Wissenschaft im tiefsten und weitesten Sinne des Wortes zu bearbeiten, und als einen nicht absichtlich, aber von selbst zweckmässig vorbereiteten Stoff der geistigen und sittlichen Bildung zu seiner Benutzung hinzugeben. Ihr Wesen besteht daher darin, innerlich die objective Wissenschaft mit der subjectiven Bildung [...] zu verknüpfen [...]. Da diese Anstalten ihren Zweck indess nur erreichen können, wenn jede, soviel als immer möglich, der reinen Idee der Wissenschaft gegenübersteht, so sind Einsamkeit und Freiheit die in ihrem Kreise vorwaltenden Principien.“³²

Mehr als einhundert Jahre später wird in Heideggers Freiburger Rektoratsrede „die vielbesungene ‚akademische Freiheit‘ (...) aus der deutschen Universität verstoßen; denn diese Freiheit war unecht, weil nur verneinend.“³³ Sieht man von diesem Konzept einer „völkischen Universität“ ab, hat sich die Gefährdungslage der universitären Autonomie in der heutigen Zeit nochmals grundlegend verändert. Waren es früher Kirche³⁴ und Staat, welche die Lehre und Forschung zu dominieren versuchten, sind es mittlerweile ökonomische Kräfte. Der Einfluss des Staates macht sich zwar immer noch bemerkbar über Zielvereinbarungen, Evaluationen oder den Hochschulrat, doch kann eine völlige staatliche Absenz auch abträglich sein, wie etwa der

²⁹ S. Wood (Fn. 15), 66 (70 ff.); Bucher (Fn. 14), 45 (223 f.)

³⁰ S. u. a. Fichte, *Deducirter Plan einer zu Berlin zu errichtenden höhern Lehranstalt*, 1817 (geschrieben 1807), abgedruckt in: HU Berlin, *Gründungstexte*, 2010 (auch online abrufbar), 9 ff.

³¹ Schleiermacher, *Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn*, 1808, abgedruckt in: HU Berlin, *Gründungstexte*, 2010 (auch online abrufbar), 123 (143 f.): „Die Idee der Wissenschaft in den edleren, mit Kenntnissen mancher Art schon ausgerüsteten Jünglingen zu erwecken, ihr zur Herrschaft über sie zu verhelfen auf demjenigen Gebiet der Erkenntnis, dem jeder sich besonders widmen will, so daß es ihnen zur Natur werde, alles aus dem Gesichtspunkt der Wissenschaft zu betrachten, alles Einzelne nicht für sich, sondern in seinen nächsten wissenschaftlichen Verbindungen anzuschauen, und in einen großen Zusammenhang einzutragen in beständiger Beziehung auf die Einheit und Allheit der Erkenntnis, dass sie lernen, in jedem Denken sich der Grundgesetze der Wissenschaft bewußt zu werden, und eben dadurch das Vermögen selbst zu forschen, zu erfinden und darzustellen, allmählich in sich herausarbeiten, dies ist das Geschäft der Universität.“

³² v. Humboldt, *Über die äußere und innere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin*, 1809/10, abgedruckt in: HU Berlin, *Gründungstexte*, 2010 (auch online abrufbar), 229; eingehend hierzu Schelsky, *Einsamkeit und Freiheit*, 2. Aufl. 1970, 63 ff.

³³ M. Heidegger, *Die Selbstbehauptung der deutschen Universität*, Rede vom 27. Mai 1933, in: Gesamtausgabe Bd. 16 (Hrsg. H. Heidegger), 2000, 107 (113); eingehend hierzu Brandt (Fn. 11), 167 ff.

³⁴ S. beispielhaft Luther, in: *Sämtliche Schriften*, 10. Teil (Hrsg. Wach), 1744 (online abrufbar), 379: „Hier wäre nun mein Rath, daß die Bücher Aristotelis Physicorum, Metaphysicae, de anima und Ethicorum, welches bisher die besten gehalten, ganz würden abgethan [...].“

Verzicht auf eine Evidenzkontrolle bei Berufungsverfahren. Ganz im Vordergrund steht heute indes die Gefahr der Vereinnahmung von Wissenschaft und Lehre durch ökonomische Trojaner, sei es mittels ergebnisorientierter Drittmittelprojekte (Auftragsforschung), der Schaffung scheinselfständiger Stiftungsprofessuren oder ganzer fremdfinanzierter „An-Institute“. ³⁵ Damit einhergehen destruktive Forderungen nach einer rein „marktfähigen“, „praxisgerechten“ Forschung und Lehre. ³⁶ Wir wissen zwar „nur zu gut, [dass es eine] unbedingte Universität *de facto* nicht [gibt]. Dennoch sollte sie prinzipiell und ihrer eingestandenen Berufung, ihrem erklärten Wesen nach ein Ort letzten kritischen – und mehr als kritischen – Widerstands gegen alle dogmatischen und ungerechtfertigten Versuche sein, sich ihrer zu bemächtigen.“ ³⁷ Eine solche Entschlossenheit zur Verteidigung universitärer Autonomie ist im Kontext der hier behandelten Hörsaal-Vermarktung indes überhaupt nicht gefragt. Niemand hat sich der Fakultät oder Universität aufgedrängt. Es war ihr ureigener Entschluss, sich dem Markt anzubieten, ihre Namensrechte zu verkaufen.

II. Von den Zwängen

„Wenn man in Noth ist und für seinen Unterhalt kümmerlich sorgen muß, so fragt man nichts nach den Wissenschaften“ ³⁸. Diese Feststellung trifft Kant im Kontext „*Historia philosophiae*“ seiner Logik-Vorlesung, ³⁹ doch wird man sie verallgemeinern und sinngemäß auf alle Notsituationen übertragen können, so wie dies in profanerer Form von einem Augsburgener zum

³⁵ Vgl. monographisch *Prado*, Das Prinzip Universität (in der Übersetzung von Karl Kleinbeck, Luhn, Sohns), 2010; s. auch *Fischer-Lescano*, Kritische Justiz 2014, 414 (414 ff.); *Brandt* (Fn. 11), 163 ff.; speziell zur Stärkung der „*humanities*“ *Nussbaum*, Not for Profit, Edition 2016.

³⁶ *Vofskuhle*, RW 2010, 326 (340): „Die universitäre Juristenausbildung darf [...] keine reine Berufsqualifikation sein, sondern sie muss dem ‚Freiheitsgedanken des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses‘ verbunden bleiben. [...] Nicht von ungefähr vermeiden gerade die besseren Law Schools in den USA eine Annäherung an die Praxis, während die schlechteren hier ihre Chancen wittern.“

³⁷ *Derrida*, Die unbedingte Universität (in der Übersetzung von Lorenzer), 2001, 12; s. auch *Prado* (Fn. 35), 38: „Kostenlos, interesselos, nicht utilitaristisch, nicht funktionalisiert und nicht rentabel. Das ist das Wesen dessen, was man Universität nennt.“

³⁸ *Kant*, Vorlesungen über Logik, Ausgabe de Gruyter 1966, AA XXIV, 323.

³⁹ S. auch schon *Aristoteles*, Metaphysik, Ausgabe Meiner 1989 (in der Übersetzung von Seidl), 981b 20: „Als daher schon alles Derartige (Lebensnotwendige) erworben war, da wurden die Wissenschaften gefunden, die sich weder auf das Angenehme, noch auf die notwendigen Bedürfnisse des Lebens beziehen, und zwar zuerst in den Gegenden, wo man Muße hatte. Deshalb bildeten sich in Ägypten zuerst die mathematischen Künste (Wissenschaften) aus, weil dort dem Stande der Priester Muße gelassen war“; zur Rezeption bei Kant ausführlich *Bien*, Historische Zeitschrift 219 Nr. 3 (1974), 551 (552 ff.).

Ausdruck gebracht wurde, dessen Namen sich die Universität nicht zu Eigen machen wollte: „Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral.“⁴⁰ Von Not oder Armut oder auch nur von Unterversorgung kann in der hiesigen juristischen Fakultät indes keine Rede sein. Es gehört zwar zu den eingefahrenen Ritualen, über mangelnde finanzielle Ausstattung pauschal zu klagen,⁴¹ doch gibt es an der Augsburger Fakultät einen wachsenden Lehrkörper, eine großzügige Anzahl an Mitarbeiterstellen und ausreichende staatliche Finanztöpfe, die eine adäquate Lehrstuhl- und Fakultätsausstattung sicherstellen. Die Universität ist daher auch insofern autonom und keine „zur bedingungslosen Kapitulation verurteilte Festung“, die Gefahr läuft, „schlicht und einfach besetzt, erobert, gekauft, zur Zweigstelle von Unternehmen und Verbänden zu werden.“⁴² Wer jetzt gleichwohl noch hedonistisch daran denken mag, dass man sich mit der Hörsaal-Vermarktung zumindest einen besonderen Luxus leisten konnte, irrt. Die Gegenleistung war nicht mehr als eine *quantité négligeable*, meilenweit davon entfernt, den Bau eines Hörsaals, eine Bibliothekserweiterung oder eine ähnliche Investition zu finanzieren.⁴³

III. Von der Intensität

Um die Wirkkraft und Vermarktungsdimension des Namensrechts am Auditorium maximum richtig einschätzen zu können, muss man wissen, dass nicht nur gut sichtbare Schilder an den Eingangstüren als Werbeträger fungierten, sondern allenthalben in Broschüren, Pressemitteilungen und Online-Auftritten auf den Namensträger verwiesen wurde und verwiesen werden musste. In jedem Stundenplan, in jeder Klausurankündigung, in jeder Einladung zu einem Vortrag war permanent der Kanzleiname zu lesen – unweigerlich in jedem Kontext: vom Erstsemesterempfang bis hin zur Examensfeier. Keine Studentin und kein Student werden den Namen jenes Hörsaals vergessen, in dem über mehrere Semester die Grundkurse und zentralen Einführungsveranstaltungen stattfanden, dort, wo sie erstmals akademisch über Autonomie und Fremdbestimmung unterrichtet wurden. Hinzu kommt,

⁴⁰ Brecht, Die Dreigroschenoper (2. Finale).

⁴¹ S. nur Kahl, Hochschule und Staat, 2004, 112f. („finanzielle Auszehrung“, „unterfinanzierte Überlastung“); Mittelstraß, Die unzeitgemäße Universität, 1994, 7, 13.

⁴² So aber Derrida (Fn. 37), 17; hiergegen Demirović, Autonomie der Hochschulen in der Demokratie, in: Keller u. a. (Hrsg.), Baustelle Hochschule, 2012, 15 (34).

⁴³ Konkret handelte es sich um „einen Geldbetrag in Höhe von insgesamt € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro)“, also nicht pro Jahr, sondern für die gesamte Vertragsdauer von 7 Jahren. Die Vertragsparteien verpflichteten sich zudem: „den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen, Dritten gegenüber absolut vertraulich zu behandeln. [...] Diese Verpflichtung gilt während eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ende des Vertrages gem. Punkt 6.2 weiter.“ Gem. Punkt 6.2 endet der Vertrag „am 21.09.2017“.

dass die Namensrechte nicht an irgendein fachfernes Unternehmen veräußert wurden, vielmehr gezielt an eine Rechtsanwaltskanzlei, an ein „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ (§ 1 BRAO). Diesem wurde die Möglichkeit eröffnet, hinter der philanthropischen Fassade⁴⁴ die juristische Fakultät für sich zu vereinnahmen und die Schule des Rechtsstaats zu kommodifizieren. Ein solches – irreführend als „Sponsoring“, als bloße „Förderung“ bezeichnetes⁴⁵ – Marketing macht sich nicht nur die Lehrenden und Studierenden zu Nutze, es blendet auch die Öffentlichkeit und versucht, die unabhängige Justiz zu beeinflussen.

IV. Von den Folgen

Für *Lehrende* bedeutet das Unterrichten-Müssen in einem „Kanzlei-Hörsaal“ eine Zwangsvermarktung, denn der Sinn und Zweck des Erwerbs der Namensrechte besteht nicht darin, den Geldgeber mit dem äußeren Mauerwerk zu assoziieren, sondern mit dem, was im Inneren des Fakultätsgebäudes stattfindet. Die werbende Kanzlei will sich die Reputation der Lehrenden zunutze machen, möchte mit deren Kompetenz und deren Autorität in Verbindung gebracht werden: „Professor X liest im Hörsaal der Kanzlei Y“. Diese Instrumentalisierung und Zwangsvermarktung mag weniger drastisch empfinden, wer nunmehr selbst die Chance sieht, auf der eigenen Lehrstuhl-Homepage oder während der Vorlesung wie eine Sportlerpersönlichkeit⁴⁶ für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Kanzlei werben zu dürfen.⁴⁷ Man darf sich solchen Kooperationen aber auch verweigern, und zumindest für diesen Personenkreis bedeutet der Unterricht in einem „Kanzlei-Hörsaal“ einen massiven Eingriff in die akademische Freiheit. Dies gilt erst recht, wenn die werbende Kanzlei, wie in der Praxis häufig, eine bestimmte Mandantengruppe vertritt und diese Ausrichtung zusätzlich den Lehrinhalt tangiert. Wer etwa Arbeitsrecht unabhängig und ideologiekritisch unterrichten möchte, findet in Hörsälen, die nach einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder nach deren anwaltlichen Interessenvertretern benannt sind, keine adäquaten Lehrbedingungen.

Mit der Instrumentalisierung des Lehrkörpers geht eine Blendung der *Öffentlichkeit* einher. Die werbende Kanzlei berüht sich einer besonde-

⁴⁴ Vgl. *McAllister*, der treffend von „control behind a philanthropic facade“ spricht, in: *The Commercialization of American Culture*, 1996, 177.

⁴⁵ Typischerweise werden „Sponsoring-Verträge“ zumeist auch nicht offengelegt, vielmehr muss „absolute Vertraulichkeit“ herrschen (vgl. Fn. 43).

⁴⁶ Hierzu monographisch *Barath*, *Kommerzialisierung der Sportlerpersönlichkeit*, 2018.

⁴⁷ Oder dem Beispiel der privaten Bucerius Law School folgend den gesamten Lehrstuhl einem Geldgeber dedizieren: „Commerzbank Stiftungslehrstuhl“.

ren Fachkompetenz, indem in „ihrem“ Hörsaal Rechtswissenschaft gelehrt wird. Dies ist keine übliche Werbung im öffentlichen Raum oder ein schlichtes Sponsoring, wie es bei Kultur- oder Sportveranstaltungen stattfindet und auch zulässig ist, um für den Sponsor ein „positives Image“ zu generieren.⁴⁸ Es geht vielmehr um die Vereinnahmung der Jurisprudenz für die anwaltliche Außendarstellung. Ein „Organ der Rechtspflege“ möchte nicht nur sachlich für sich werben, sondern im Lichte von Wissenschaft und Lehre fachkundiger erscheinen, als es ist. Während bei dem alternativen Erwerb der Namensrechte an einem Konzertsaal oder einer Sporthalle Sympathiewerte gesteigert werden sollen, sind es hier primär *Kompetenzwerte*, die die werbende Kanzlei durch Geld erkaufen möchte. Diese Form der Anwalts-Werbung führt die Öffentlichkeit in die Irre, benachteiligt Konkurrenten und steht einem „Organ der Rechtspflege“ gem. § 43b BRAO nicht zu.⁴⁹

Betroffen von der Hörsaalvermarktung sind darüber hinaus die *Studierenden*, die, ebenso wie die Lehrenden, fortlaufend und unausweichlich von der Werbung vereinnahmt werden. Die Vereinnahmung der Studierenden reicht soweit, dass sie den Namen der Kanzlei beinahe zwangsläufig in ihren täglichen Sprachgebrauch aufnehmen müssen. Wesentlich gravierender ist freilich, dass die Studierenden die Universität nicht mehr als das erfahren, was sie kennzeichnet, sondern als Ort des Kommerzes und Gewinnstrebens.

Nicht minder massiv sind schließlich die Auswirkungen auf die *Justiz*. Werden zukünftige Richterinnen und Richter seit Studienbeginn an von einer bestimmten Kanzlei permanent „begleitet“, werden sie diese auch zukünftig, bewusst oder unbewusst, im fachlichen Diskurs und im Kontext mit ihrer Alma Mater assoziieren. Eine solche Suggestivwirkung ist auch der Sinn und Zweck der Werbung: Die Studierenden sollen auf ihrem späteren Berufsweg zum Vorteil der werbenden Kanzlei, einschließlich ihrer Mandantschaft, nachhaltig beeinflusst werden. Der Gesetzgeber hat dieses Problem der Unabhängigkeit der Justiz erkannt und in einer Richtlinie Sponsoring zugunsten von Gerichten oder Staatsanwaltschaften explizit ausgeschlossen.⁵⁰ Insbesondere ist es unzulässig, einen Gerichtssaal nach einer Rechtsanwaltskanzlei zu benennen, da niemand ein faires Verfahren erwarten kann, wenn der Ort

⁴⁸ S. hierzu *BVerfG*, NJW 2000, 3195 f.; *Wittneben*, GRUR 2006, 814 ff.; *Prütting*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 5. Aufl. 2019, § 43b Rn. 20.

⁴⁹ S. auch BT-Drs. 12/4993, 28: „Mit der Regelung in § 43 b soll daher klargestellt werden, daß der Rechtsanwalt Werbung nur betreiben darf, soweit es sich um eine Informationswerbung handelt, die über sein Dienstleistungsangebot sachlich informiert.“

⁵⁰ Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung vom 14. September 2010, Az.: B II 2-G24/10, AllMBl. 2010, 239 f., Nr. 4.3.2; s. auch 4.3 der Richtlinie: „Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde durch die Sponsoringleistung beeinflusst werden.“

der Verhandlung nach einem Prozessvertreter benannt ist.⁵¹ Geradezu *a fortiori* darf deshalb auch kein „Sponsoring“ juristischer Hörsäle stattfinden, in denen noch unerfahrene, leicht beeinflussbare Studierende auf ihre zukünftigen hoheitlichen Aufgaben unvoreingenommen vorbereitet werden sollen. Oder sollte man die Augenbinde der Justitia den Studierenden am Negativ-Paradigma der Namensgebung des Auditoriums erläutern?

V. Conclusio

In Rede steht kein altes oder neues Bildungsideal, kein Humboldt- oder Fichte-Mythos, allein der schlichte Befund, dass die moderne Universität nicht nur durch externe Wirtschaftsinteressen, sondern ebenso durch interne Kräfte substantiell geschwächt werden kann.⁵² Ein augenscheinliches Beispiel ist die (häufig selbstintitierte) Umwandlung von grundlagenorientierten in wirtschaftsrechtliche Lehrstühle. Bereits im „Streit der Fakultäten“ werden die Folgen vortrefflich herausgearbeitet: Durch die Marginalisierung der „unteren“ Fakultät mutiert die Universität zur Fachhochschule.⁵³ Überdies wird die zentrale Frage, was Grundlagenfächer auszeichnet und zu deren genuinen Aufgaben gehört, zumeist gar nicht mehr gestellt. Auch hierfür ist der „Streit der Fakultäten“ wegweisend, indem von der „unteren“ Fakultät eben mehr verlangt wird als Nützlichkeit, und das heißt *kritische* Rechtsphilosophie. Sie hat die Aufgabe, den Widerstreit zwischen der positiven Rechtsordnung und dem moralischen Vernunftrecht in die Fakultät hinein-

⁵¹ Zur Problematik des „Sponsorings“ von Richtern *Lamprecht*, NJW 2017, 1156: „Ein unverdächtiger Zeuge, der Präsident des BVerwG in Leipzig, *Klaus Rennert*, artikuliert Unbehagen: ‚Ich bekomme ein Problem damit, wenn man als Bundesrichter für einen Vortrag an einem Abend 20.000 Euro bekommt.‘ Nicht nur er. Andere assoziieren automatisch die Redewendung: ‚Wes’ Brot ich ess’, des’ Lied ich sing.‘“

⁵² Ernüchternd *Wood* (Fn. 15), 66 (78f.): „Die deutschen Universitäten des 19. Jahrhunderts zeichnen sich [...] durch ein bis dahin unerreichtes, einzigartig hohes Niveau aus. [...] Es ist geradezu tragisch zu nennen, dass die universitäre Bildung der Gegenwart diesen hohen Standard weltweit kaum mehr zu erreichen vermag, ja dies oft nicht einmal mehr anstrebt.“

⁵³ Dogmatisch weniger fundiert, im Duktus aber später ähnlich *Radbruch*, *Die Universität und die Ausbildung des Juristen*, in: Gesamtausgabe, Bd. 13, Politische Schriften aus der Weimarer Zeit II, 1993, 147 (149): „Wer nicht das öde Banausentum eines auf die äußerste praktische Notdurft beschränkten Lernbetriebs wünscht, wird einem weiteren Abbau der geschichtlichen Fächer nicht zustimmen können“; s. ferner *Wissenschaftsrat*, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland – Situation, Analysen, Empfehlungen*, Hamburg 2012, 30 ff. (online abrufbar); erst recht sollten Universitäten nicht versuchen, Aufgaben der Fachhochschulen an sich zu ziehen; geboten ist vielmehr mit den Worten von *Stolleis*, JZ 2013, 712 (714) „die weitere Förderung der praxisnahen Juristenausbildung an den Fachhochschulen für alle diejenigen, die Jura und Praxis verbinden wollen, ohne aber den Beruf von Anwälten, Notaren, Richtern und höheren Verwaltungsbeamten anzustreben [...]; denn deren Markenzeichen ist die Praxisnähe und die raschere Ausbildung.“

zutragen.⁵⁴ Nicht mehr bewältigen lässt sich mit dem „Streit der Fakultäten“ hingegen die Veräußerung von Namensrechten. Zwar heißt es schon seit langem, es dürfe hinter *Kant* nicht zurückgegangen werden,⁵⁵ doch ist diese Form des Materialismus mit einem aufgeklärten Universitäts-Modell inkompatibel, und zwar sowohl im Verhältnis der Fakultäten zueinander als auch zum Staat. Werbung und Rechteverkauf steigern nicht die „Nützlichkeit“ der juristischen Fakultät. Im Gegenteil: Sie beeinträchtigen die Ausbildung zukünftiger „Staatsdiener“ und schaden der „Regierung“. Man kann die Veräußerung von Namensrechten darüber hinaus auch inner-universitär nicht einmal als „gesetzwidrigen Streit“ deklarieren. Es wird keine andere Fakultät ihrer rechtmäßigen Aufgabe beraubt, die Fakultät beraubt sich ihrer Autonomie selbst. Das Ganze war freilich nur eine Episode, der Hörsaal ist zum Jubiläum wieder in alter Fassung und es bestätigt sich der *kantische* Geschichtsoptimismus: „Daß die Welt im Ganzen immer zum Bessern fortschreite, dies anzunehmen berechtigt ihn keine Theorie, aber wohl die reine praktische Vernunft, welche nach einer solchen Hypothese zu handeln dogmatisch gebietet [...]“⁵⁶

⁵⁴ Brandt, in: Honnefelder (Fn. 15), 45 (61).

⁵⁵ S. nur *Bien*, Historische Zeitschrift 219 Nr. 3 (1974), 551 (577).

⁵⁶ *Kant*, Preisschrift über die Fortschritte der Metaphysik, 1804, AA XX, 307.